

II—3578 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/22-Pr.2/78

Wien, 1978 04 18

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

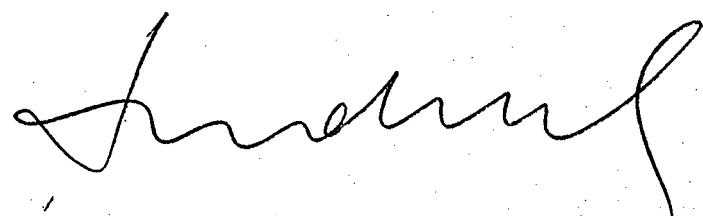
1654/AB
1978 -04- 19
zu 1655/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Stix und Genossen vom 20. Februar 1978, Nr. 1655/J, betreffend steuerliche Berücksichtigung der Anschaffung von Einbruchssicherungsanlagen, beehe ich mich mitzuteilen:

Die Kosten der Anschaffung und Installierung von technischen Sicherungsanlagen als Schutz gegen Einbruchsdiebstahl gehören, soweit sie dem Privatvermögen zuzurechnen sind, zu den steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung. Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz sieht der Gesetzgeber im § 34 Einkommensteuergesetz nur für bestimmte Fälle vor, in denen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig außergewöhnliche Belastungen erwachsen, wie z.B. Krankheitskosten. Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des täglichen Bedarfes oder gar der gehobenen Lebensführung, sohin Aufwendungen für den Erwerb von Privatvermögen, stellen hingegen in keinem Fall außergewöhnliche Belastungen dar. Konsequenterweise müssen aber dann auch Aufwendungen zur Sicherung des erworbenen Vermögens von der Abzugsfähigkeit ausgeschlossen bleiben. Aber selbst wenn man in Durchbrechung dieses Grundsatzes eine steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für die Sicherung vor Einbruchsdiebstahl vorsehen wollte, so würde eine solche Ausnahmeregelung eine klare, sachlich gerechtfertigte Abgrenzbarkeit der absetzbaren Aufwendungen von den übrigen nichtabzugsfähigen Kosten der Lebensführung voraussetzen. Nun dienen der Einbruchssicherung aber nicht nur typische Sicherungsanlagen, sondern in gleicher Weise auch Sicherheitsschlösser, massiv ausgeführte Türen, (schmiedeiserne) Fenstergitter, Jalousien etc. Aber auch die Aufwendungen für eine Einbruchsver sicherung, für die Miete oder den Einbau eines Tresors (Safes), für einen bewachungsdienst, ja selbst die Kosten eines Hundes wären als Kosten für die Sicherung vor einem Einbruchsdiebstahl anzusehen. Schon diese Beispiele zeigen wohl, daß die erwähnte Notwendigkeit einer sachlich gerechtfertigten Aufwandsabgrenzung praktisch auf kaum lösbare Probleme stoßen würde. Ich sehe daher

- 2 -

keine Möglichkeit einer steuerlichen Berücksichtigung der
Anschaffung von Einbruchssicherungsanlagen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Herrn und", is positioned below the printed text.